

FFGO Förderverein Frauengesundheit Oberpfalz

S A T Z U N G

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „FFGO Förderverein Frauengesundheit Oberpfalz“, nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“).
2. Der Sitz des Vereins ist Amberg, Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Amberg einzutragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Frauengesundheit in der Oberpfalz. Einen besonderen Stellenwert soll die Aufklärungsarbeit zur Inanspruchnahme aller Früherkennungsmaßnahmen beim Brust-, Eierstock- und Gebärmutterkrebs einerseits und aller medizinischen Maßnahmen zur Verhinderung der Frühgeburtlichkeit andererseits einnehmen.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch geschulte Mitglieder des Vereins (Ärzte, Schwestern etc.) . Durch die Mitglieder des Vereins erfolgt auch speziell soziale, psychologische Versorgung und Betreuung von betroffenen Personen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Die Wirksamkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung über Zweckänderungen und über die Auflösung des Vereins ist von einer Unbedenklichkeitserklärung des für den Verein zuständigen Finanzamtes abhängig. Bei Zweckänderungen hat der neue Vereinszweck möglichst dem alten zu entsprechen. Auch er muß zu den steuerbegünstigten Zwecken der Abgabenordnung zählen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

2. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

3. Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch Tod des Mitglieds;

b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands, die dem Verein spätestens 3 Monate vor Schluß eines jeden Kalenderjahres mitgeteilt werden muß;

c) durch Streichung von der Mitgliederliste durch Beschluß des Vorstands, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens 2 Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen;

d) durch Ausschluß aus dem Verein, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins vorsätzlich verletzt. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu übersenden. Gibt der Betroffene eine schriftliche Stellungnahme ab, ist diese in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Beschluß über die Ausschließung wird dem nicht in der Versammlung anwesenden Mitglied von Seiten des Vorstands schriftlich bekanntgegeben.

4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds an den Verein.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand nach § 26 BGB und der erweiterte Vorstand
3. der medizinische Beirat

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich am Anfang eines Kalenderjahres statt.

Zu der Jahreshauptversammlung gehören regelmäßig:

- a) Jahresbericht des Vorstandes,
- b) Kassenbericht,
- c) Beschluß über die Entlastung des/der Schatzmeisters/in
- d) ggf. Ersatz- und Neuwahl des Vorstandes.

2. Darüber hinaus können vom Vorstand zur Beratung bedeutsamer Fragen oder aus sonstigen Anlässen jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist außerdem auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand einzuberufen.

Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muß eine Frist von mindestens 1 Woche eingehalten werden. Die Tagesordnung hat den Mitgliedern mit der Einberufung zuzugehen.

3. Die Mitgliederversammlung hat der/die 1. Vorstandsvorsitzende und im Falle seiner/ihrer Verhinderung der /die 2. Vorstandsvorsitzende einzuberufen. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 3 Wochen einzuberufen.

Die Einberufung wird allen Mitgliedern schriftlich bekanntgegeben.

4. Dringliche Anträge von Mitgliedern, die zusätzlich auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, sollen in aller Regel beim Vorstand fünf Tage vor der anberaumten Versammlung eingehen.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstandsvorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert, erfolgt die Leitung durch den 2. Vorstandsvorsitzenden. Durch die Mitgliederversammlung kann ein Tagungsleiter gewählt werden, wenn hierfür Gründe vorhanden sind. Die Mitgliederversammlung kann Tagesordnungspunkte absetzen oder weitere Tagesordnungspunkte beschließen.

6. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Wird durch die Mitgliederversammlung eine andere Abstimmungsart beschlossen, muß diese ausgeführt werden. Ein Beschluß ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erhält. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder ist erforderlich, wenn Gegenstand der Beschlußfassung die Ausschließung eines Mitgliedes sowie die Änderung der Satzung oder des Vereinszweckes ist.

7. Die gefaßten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung, sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden.

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

a) dem/der 1. Vorsitzenden

b) dem/der 2. Vorsitzenden

c) dem/der Schatzmeister/in

d) dem/der Schriftführer/in

e) 2 Kassenrevisoren/innen

nicht stimmberechtigt

f) dem medizinischen Beirat

2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB mit der Befugnis, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, sind der/die 1. und der/die 2. Vorsitzende. Beide sind alleinvertretungsberechtigt.

3. Die Mitglieder des Vorstandes (erweitert und §26 BGB) werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Geschäftsjahren in geheimer Wahl oder per Handzeichen gewählt. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen vorläufigen Nachfolger bestimmen.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das von einem der Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
6. Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens, sowie die Entscheidung über die Mittelverwendung. Insbesondere hat er alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung der Organisationsaufgaben erforderlich sind.
7. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens alle 12 Monate, zusammen und wird von dem/der 1. Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 1 Woche vorher schriftlich, die Tagesordnung ist bekanntzugeben.
8. Der /die 1. Vorsitzende hat darüber hinaus den Vorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird.
9. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 8 Medizinischer Beirat

1. Der medizinische Beirat wird vom Vorstand berufen.
2. Der medizinische Beirat soll die Zahl von vier nicht überschreiten.
3. Der Vorstand hat den medizinischen Beirat über alle Vereinsangelegenheiten zu unterrichten und bei allen wichtigen Entscheidungen seinen Rat einzuholen. Er hat den Beirat mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung einzuberufen.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag ist vom Vereinsvorstand der Mitgliederversammlung vorzulegen. Kommt der Antrag aus dem Kreis der Mitglieder, so muß er von mindestens der Hälfte der Mitglieder unterschrieben sein.
2. Über den Antrag auf Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind und eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Erschienenen ihre Zustimmung erteilen.

Ist die Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung über diesen Punkt nicht beschlußfähig, so muß der Vorstand innerhalb von 2 Monaten eine weitere Versammlung der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese Mitgliederversammlung kann die Auflösung alsdann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschließen.

Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren. Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an das Klinikum St. Marien Amberg, Frauenklinik, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zur Förderung der Geburtshilfe und Frauenheilkunde zu verwenden hat.

Amberg, den 29.04.2009